

## Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung Baustein zu § 3 Formen der Kooperation

### Kooperation im Bereich §§45 a-d SGB XI

#### **Vorbemerkungen:**

Menschen mit erheblichem Unterstützungs- und Betreuungsbedarf erhalten im Rahmen der Pflegeversicherung besondere Leistungen zur ihrer Unterstützung und Entlastung.

Dies sind personengebundene Leistungen für Versicherte der Pflegeversicherung:

- Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, bei denen als Folge der Krankheit oder Behinderung dauerhaft eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz festgestellt wurde.

sowie Fördermaßnahmen zur Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen

- Anerkennung und Förderung niedrighschwelliger Betreuungsangebote nach § 45c SGB XI (Betreuungsangebote für den oben genannten Personenkreis)
- Förderung des Auf- und Ausbaus nach § 45d SGB XI von Gruppen ehrenamtlich Tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichen allgemeinem Betreuungsaufwand sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben.

Organisierte Nachbarschaftshilfen leisten originär Begleitung, Unterstützung und Entlastung für Menschen mit erheblichem Unterstützungs- und Betreuungsbedarf im Sinne der Pflegeversicherung. Die **Anerkennung und Förderung** der Organisierten Nachbarschaftshilfe als Betreuungsangebote bzw. als Gruppen Ehrenamtlicher nach §§ 45 c und d SGB XI hängt neben anderen Voraussetzungen von der fachlichen Begleitung ab, die durch folgende Berufsgruppen erfolgen soll: Krankenschwestern/Krankenpfleger, Altenpfleger/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Heilpädagoginnen/Heilpädagogen oder Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen.

Die Kooperationspartner vereinbaren die fachliche Unterstützung und Begleitung für Nachbarschaftshelfer/innen und Einsatzleitung der Organisierten Nachbarschaftshilfe durch eine Fachkraft der Sozialstation im Rahmen von § 45 c SGB XI bzw. § 45 d SGB XI.

- Die Sozialstation benennt eine Fachkraft aus der Kranken- oder Altenpflege sowie eine Stellvertretung.
- Die benannte Fachkraft der Sozialstation nimmt mindestens 2x pro Jahr an Teamsitzungen der Nachbarschaftshelferinnen teil.
- Darüber hinaus steht die Fachkraft für fachliche Fragen bei konkreten Einsätzen für Nachbarschaftshelfer/innen und/oder Einsatzleitung bei Bedarf zur Verfügung.

Dieser Teil der Kooperationsvereinbarung ist Bestandteil und Voraussetzung für einen Antrag auf Anerkennung bzw. Förderung der Organisierten Nachbarschaftshilfe nach den §§45 c und d SGB XI.

Die Sozialstation erhält für die fachliche Unterstützung und Begleitung der Organisierten Nachbarschaftshilfe nach §§ 45c bzw. d SGB XI eine Kostenerstattung.